

## **Gesetz**

*vom*

### **zur Änderung des Gesundheitsgesetzes**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ..... ;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst :*

#### **Art. 1**

Das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1) wird wie folgt geändert :

**Art. 34a (neu)**      Schutz vor dem Passivrauchen

<sup>1</sup> Das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder als Arbeitsplätze dienen, ist verboten.

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere :

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung ;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen ;
- c) Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug ;
- d) Bildungsstätten ;
- e) Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten ;
- f) Gaststätten im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, unabhängig von der Patentkategorie ;
- g) Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs.

<sup>3</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann auf Bewilligung hin das Rauchen in Räumen gestatten, die besonders ausgestattet sind und nicht als Arbeitsplatz dienen, sowie in Einzel-Aufenthaltsräumen, sofern sie von den übrigen Räumen luftdicht abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind.

<sup>4</sup> Die Bewilligungen zur Einrichtung von Raucherräumen erteilt die für die Gesundheit zuständige Direktion. Vorbehalten sind die Raucherräume in den Hotel- und Restaurantbetrieben im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz; diese unterliegen der Bewilligung durch die für die Gewerbepolizei zuständige Direktion. Der Staatsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelnen.

**[Variante:]**

<sup>3</sup> Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann das Rauchen in Raucherräumen gestatten, sofern diese von den übrigen Räumen abgetrennt, entsprechend gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind.

<sup>4</sup> Gaststätten können auf Bewilligung der für die Gewerbepolizei zuständigen Direktion hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betreiber oder die Betreiberin nachweist, dass eine Trennung zwischen Raucher- und Nichtraucherräumen nicht möglich oder unzumutbar ist. Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.

**Art. 34b (neu)** Tabakverkauf

Der Verkauf von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

**Art. 124 al. 4 (neu)** [Administrative Massnahmen]

<sup>4</sup> Die für die Gewerbepolizei zuständige Direktion ist für die Kontrolle der Anwendung von Artikel 34a in den Gaststätten zuständig. Dies gilt auch für die Kontrolle der Anwendung von Artikel 34b. Sie kann die administrativen Massnahmen nach Absatz 1-3 ergreifen.

**Art. 128 Abs. 1 Bst. n - p (neu)**

[Mit einer Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft:]

- n) wer gegen das Rauchverbot nach Artikel 34a verstösst;
- o) wer als Betreiber oder Betreiberin oder für die Hausordnung verantwortliche Person ohne Bewilligung Räume einrichtet, die die Voraussetzungen nach Artikel 34a Abs. 3 nicht erfüllen. Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit bleiben vorbehalten, sofern es sich um Verstösse gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten handelt ;

**[Variante:]**

- o) wer als Betreiber oder Betreiberin oder für die Hausordnung verantwortliche Person Räume einrichtet, die die Voraussetzungen nach Artikel 34a Abs. 3 nicht erfüllen, oder einen Raucherbetrieb im Sinne von Artikel 34a Abs. 4 führt, ohne eine Bewilligung zu haben oder ohne ihn als solchen zu kennzeichnen. Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit bleiben vorbehalten, sofern es sich um Verstöße gegen den Gesundheitsschutz der Angestellten handelt ;
- p) wer gegen den Artikel 34b verstösst.

**Art. 2** Übergangsrecht

Für die Gaststätten gilt der Artikel 34a nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**[Variante:]**

*Kein Übergangsrecht*

**Art. 3** Inkrafttreten

Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.